



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/760

Overath, den 11.11.2022

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Berichtersteller:
Müller, Hans Herbert

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

07.12.2022

Stadtrat

14.12.2022

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2023
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	50.000,00
Bedarf	3.600,50
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild:

Mit Verabschiedung der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 24.06.2020 wurden Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes im Feuerchutz der Stadt Overath beschlossen. Zu diesen Maßnahmen gehörten u. a. die Förderung der Jugendarbeit zur Gewinnung von zukünftigen Mitgliedern durch Übernahme nach der Jugendfeuerwehr und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Funktionsträger.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil der Ausnahmegenehmigung zur Verpflichtung zum Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache gem. § 10 BHKG NRW der Bezirksregierung Köln.

Bislang wurde im Bereich der Jugendfeuerwehr eine Aufwandsentschädigung für den Stadtjugendwart und seinen Stellvertreter berücksichtigt. Ab 01.01.2023 sollen die 6 Ausbilder*innen und Betreuer*innen ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Auch die Betreuung der EDV (Homepage, A-Pager, MP-Feuer) blieb bisher unberücksichtigt. Auch diese beiden Kameraden sollen ab 01.01.2023 eine Aufwandsentschädigung erhalten (siehe gelbe Markierung in „SOLL-Tabelle“).

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 7 BHKG NRW vom jeweiligen Dienstherrn festgesetzt und erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV.NRW S. 276) in der jeweils gültigen Fassung (§ 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG NRW).

Zu der Orientierung nach § 12 Abs. 7 Satz 6 BHKG NRW weist der Städte- und Gemeindebund NRW auf Folgendes hin:

- Es besteht ein Recht auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung parallel zum gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausfall.
- Gemäß § 22 Abs. 2 können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten („Funktionsträger“), ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.
- § 9 Abs. 3 BHKG NRW verpflichtet die Aufgabenträger mit besonderer Aufmerksamkeit zum Erhalt (und Förderung) der freiwilligen Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes ergeben sich folgende Änderungen in den §§ 1 und 2 der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath:

IST

Funktion	Anzahl	Satz in %	Satz in €	Monat	Jahr
Wehrführung	1	200	640,00 €	640,00 €	7.680,00 €
Stv. Wehrführung	2	100	320,00 €	640,00 €	7.680,00 €
Standortführung	6	30	96,00 €	576,00 €	6.912,00 €
Stv. Standortführung	11	15	48,00 €	528,00 €	6.336,00 €
Standortgerätewart*in	6	15	48,00 €	288,00 €	3.456,00 €
Stv. Standortgerätewart*in	5	10	32,00 €	160,00 €	1.920,00 €
Atemschutzgerätewart*in	6	5	16,00 €	96,00 €	1.152,00 €
Pressewart*in	1	15	48,00 €	48,00 €	576,00 €
Stv. Pressewart*in	2	5	16,00 €	32,00 €	384,00 €
Stadtjugendwart*in	1	30	96,00 €	96,00 €	1.152,00 €
Stv. Stadtjugendwart*in	2	15	48,00 €	96,00 €	1.152,00 €
Stadtkleiderwart*in	1	15	48,00 €	48,00 €	576,00 €
Stv. Stadtkleiderwart*in	1	5	16,00 €	16,00 €	192,00 €
Stadtausbildungsbeauftragte*r	1	15	48,00 €	48,00 €	576,00 €
Stv. Stadtausbildungsbeauftragte*r	1	5	16,00 €	16,00 €	192,00 €
Leiter*in PSU	1	10	32,00 €	32,00 €	384,00 €
Stv. Leiter*in PSU	1	5	16,00 €	16,00 €	192,00 €
				3.376,00 €	39.168,00 €

SOLL

Funktion	Anzahl	Satz in %	Satz in €	Monat	Jahr
Wehrführung	1	200	640,00 €	640,00 €	7.680,00 €
Stv. Wehrführung	2	100	320,00 €	640,00 €	7.680,00 €
Standortführung	6	30	96,00 €	576,00 €	6.912,00 €
Stv. Standortführung	11	15	48,00 €	528,00 €	6.336,00 €
Standortgerätewart*in	6	15	48,00 €	288,00 €	3.456,00 €
Stv. Standortgerätewart*in	5	10	32,00 €	160,00 €	1.920,00 €
Atemschutzgerätewart*in	6	5	16,00 €	96,00 €	1.152,00 €
Pressewart*in	1	15	48,00 €	48,00 €	576,00 €
Stv. Pressewart*in	2	5	16,00 €	32,00 €	384,00 €
Betreuung EDV	2	5	16,00 €	32,00 €	384,00 €
Stadtjugendwart*in	1	30	96,00 €	96,00 €	1.152,00 €
Stv. Stadtjugendwart*in	2	15	48,00 €	96,00 €	1.152,00 €
Ausbilder*in u. Betreuer*in JF	6	10	32,00 €	192,00 €	2.304,00 €
Stadtkleiderwart*in	1	15	48,00 €	48,00 €	576,00 €
Stv. Stadtkleiderwart*in	1	5	16,00 €	16,00 €	192,00 €
Stadtausbildungsbeauftragte*r	1	15	48,00 €	48,00 €	576,00 €
Stv. Stadtausbildungsbeauftragte*r	1	5	16,00 €	16,00 €	192,00 €
Leiter*in PSU	1	10	32,00 €	32,00 €	384,00 €
Stv. Leiter*in PSU	1	5	16,00 €	16,00 €	192,00 €
				3.600,00 €	41.856,00 €

Hier ergibt sich eine Mehrbelastung für den Haushalt ab 2023 von 2.688,00 €.

Für die durch den Dienstplan oder die Wehrleitung angeordnete Rufbereitschaft des Leitungsdienstes (A-Dienst) wurde bisher eine Vergütung von 2,50 €/24 Stunden ausgezahlt. Hier soll eine Aufstockung auf 5,00 €/24 Stunden erfolgen. Dadurch ergibt sich eine Mehrbelastung in Höhe von 912,50 € pro Jahr. Damit ergeben sich entsprechende Änderungen in § 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath

Im Ergebnis handelt es sich um eine Mehrausgabe in Höhe von insgesamt 3.600,50 € pro Jahr.

Die Anzahl und Wertigkeit der Funktionsträger wurde dabei in Absprache mit der Leitung der Feuerwehr erweitert und angepasst. Weiterhin Bestand hat der Grundsatz der Feuerwehr Overath, dass ihre Tätigkeit ein Ehrenamt darstellt, für die es keine finanziellen Leistungen gibt. Nur wer über das übliche Maß hinaus bereit ist, zusätzliche Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen, erhält eine Aufwandsentschädigung in Anerkennung und nicht als Entlohnung dieser Leistung.

In Vertretung

Sassenhof
Erster Beigeordneter

S a t z u n g

über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath

Gemäß § 22 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1998, Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW Seite 271 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 des BHKG hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Overath zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Wehrführung
- Stv. Wehrführung
- Standortführung
- Stv. Standortführung
- Stadtjugendwart*in
- Stv. Stadtjugendwart*in
- **Ausbilder*in und Betreuer*in Jugendfeuerwehr**
- Stadtausbildungsbeauftragter/-e
- Stv. Stadtausbildungsbeauftragter/-e
- Stadtkleiderwart*in
- Stv. Stadtkleiderwart*in
- Pressewart*in
- Stv. Pressewart*in
- Leiter/-in PSU-Team
- Stv. Leiter/-in PSU-Team
- Standortgerätewart*in
- Stv. Standortgerätewart*in
- Atemschutzgerätewart*in
- **Betreuung EDV**

- (2) Daneben gewährt die Stadt Overath bei Bedarf für die Wahrnehmung eines Sicherheitswachdienstes (Brandsicherheitswache), Streckenwart*in Atemschutzstrecke und ehrenamtliche Vertretung des/der hauptamtlichen Stadtgerätewarte*innen eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung.
- (3) Durch eine pauschale Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Overath maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a. Die monatliche Höhe wird in Prozent zu dieser Pauschale folgt festgelegt:

• Wehrführung	200 %
• Stv. Wehrführung	100 %
• Standortführung	30 %
• Stv. Standortführung	15 %
• Stadtjugendwart*in	30 %
• Stv. Stadtjugendwart*in	15 %
• Ausbilder*in und Betreuer*in Jugendfeuerwehr	10 %
• Stadtausbildungsbeauftragter/-e	15 %
• Stv. Stadtausbildungsbeauftragter/-e	5 %
• Stadtkleiderwart*in	15 %
• Stv. Stadtkleiderwart*in	5 %
• Pressewart*in	15 %
• Stv. Pressewart*in	5 %
• Leiter/-in PSU-Team	10 %
• Stv. Leiter/-in PSU-Team	5 %
• Standortgerätewart*in	15 %
• Stv. Standortgerätewart*in	10 %
• Atemschutzgerätewart*in	5 %
• Betreuung EDV	5 %

Die Höhe der zeitabhängigen Aufwandsentschädigung beträgt 12,00 € und bei Wahrnehmung eines Sicherheitswachdienstes 13,00 € pro Stunde.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Anfang des Monats gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die in der Brandschutzerziehung, bzw. der Brandschutzaufklärung tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit pauschal einen Ausla-

generersatz von 3,00 € pro nachgewiesene Stunde. Die Abrechnung erfolgt pro Kalenderhalbjahr.

- (3) Bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen im Stadtgebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Verpflegung einschließlich Erfrischungsgetränken von Amts wegen gewährt, soweit Art und Dauer des Einsatzes bzw. der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte.
- (4) Kann Verpflegung von Amts wegen nicht gewährt werden, so erhalten auf Antrag die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Anlehnung an das Landesreisekostenrecht für die Selbstverpflegung bei einer Dienstleistung ab 5 Stunden 5,00 € und für jede weitere geleistete volle Stunde je 1,00 € zusätzlich.

§ 5 Vergütung von Rufbereitschaften

Für die durch den Dienstplan oder die Wehrleitung angeordnete Rufbereitschaft des Leitungsdienstes (A-Dienst) wird folgende Vergütung festgelegt:

- pro 24 Std. Rufbereitschaft: jeweils 5,00 € (ganzer Tag)

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum Stichtag 30.06./31.12. des Jahres.

§ 6 Förderung des Ehrenamtes

Allen aktiven ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Overath werden auf formlosen Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise zur Förderung und in Anerkennung ihres Ehrenamtes folgende Kosten erstattet:

Stadtbücherei Overath:	Jahresgebühr
Verwaltung:	Ausstellgebühr Bundespersonalausweis, Gebühr für das an-/um- und abmelden von Kraftfahrzeugen (Fahrzeughalter maßgeblich, nur für den privaten Gebrauch)
Fitnessstudio:	20,00 € für jeden Monat mit mind. vier geleisteten Trainingseinheiten in sechs aufeinander folgenden Monaten (Abrechnung erfolgt pro Kalenderhalbjahr)
Gesundheitskurs:	Bei Durchführung eines Gesundheitskurses gem. § 20 SGB V Übernahme des verbleibenden Eigenanteils nach Anerkennung und Zuschuss der Krankenkasse (Nachweise vorlegen)

Die Anträge können bei der Stadt Overath - Ordnungsamt gestellt werden.

§ 7 Nachwuchsförderung

- (1) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Overath kann auf Antrag die Kosten ihres Führerscheins der Klasse B erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Overath besteht seit mindestens 3 Jahren (36 Monate) und
 2. es wird die freiwillige Verpflichtung abgegeben, für eine Dauer von mindestens 5 Jahren (60 Monate) in der Freiwilligen Feuerwehr Overath aktiven Dienst zu leisten.
- (2) Sofern im Nachhinein die Bedingungen des Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt werden, ist für jeden nicht geleisteten Monat eine Rückzahlung von 1/60 der ursprünglich erstatten Summe zu leisten.
- (3) Pro Kalenderjahr werden aufgrund dieser Regelung maximal fünf Führerscheine gefördert. Bei Bedarf wird zu diesem Zweck eine Warteliste geführt. Erstattet werden die tatsächlichen Kosten aufgrund einzureichender Belege. Die Erstattung wird pro Führerschein auf maximal 2.000 € begrenzt (Höchstsumme).
- (4) Von der Regelung des Abs. 2 kann im Härtefall abgewichen werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Wehrleitung einvernehmlich mit dem Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Overath. Der Antrag ist vom Betroffenen in geeigneter Weise schriftlich darzulegen. Finanzielle Gründe alleine begründen keinen Härtefall.

§ 8 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung ausgestellt, eine Kopie dieser Bescheinigung erhält das zuständige Finanzamt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Overath vom 11.10.2017 außer Kraft.

Overath, den 14.12.2022

Christoph Nicodemus
Bürgermeister